

Teil A: ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

1. Geltungsbereich

Die „Allgemeinen und Technischen Vorbemerkungen“ haben Gültigkeit für alle Geschäftsbeziehungen mit der Fa. Storz Glas- und Metallbau GmbH. In Ergänzung gelten unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, soweit hier nicht anders beschrieben. Änderungen bedürfen der Schriftform u. der Zustimmung von Fa. Storz Glas- und Metallbau GmbH.

2. Preise

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, zzgl. der jeweils gültigen MwSt. Alle Preise wurden auf Basis, der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen ermittelt und kalkuliert. Sollten sich beim Aufmaß oder zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere bezogen auf Anschlussdetails, andere Gegebenheiten darlegen, so behalten wir uns entsprechende Preisänderungen vor.

Die Preise gelten ausschließlich für die angebotenen Stückzahlen.

Mengenänderungen erfordern eine Neukalkulation.

3. Montage | Demontage

Grundlage unserer Kalkulation ist eine zügige und ununterbrochene Abwicklung der beauftragten Leistung, sowohl für die Planung und die Produktion als auch für die Montage. Entstehende Kosten durch zeitliche Unterbrechungen oder Behinderung, auch durch andere Gewerke, müssen von uns gesondert berechnet werden.

Für evtl. entstehende Beschädigungen am Bestand (Mauerwerk, Putz, Fliesen, Elektroleitungen und dergleichen), die bei De- und Montage entstehen können, trägt Fa. Storz Glas- und Metallbau GmbH keine Verantwortung. Ersatzansprüche bzw. Reparaturarbeiten werden ausgeschlossen. Insbesondere wird die Verantwortung von Beschädigungen an Bauteilen ausgeschlossen mit denen im Bereich unserer Montage (z. Bsp. Elektro- oder Rohrleitungen in Fenster- und Türleibungen) nicht zu rechnen ist.

4. Baugenehmigung

Sollte eine Baugenehmigung für die geplanten Baumaßnahmen notwendig sein, gehen wir von deren Genehmigung zu Montagebeginn aus. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere betreffend des Brandschutzes, Denkmalschutzes, Schallschutzes, Wärmeschutzes, Einbruchschutzes und sonstiger, evtl. auch sicherheitsrelevanter Ausstattungen sind, wenn nicht anders beschrieben, in unserem Angebot nicht berücksichtigt.

5. Planungsleistungen

Ist die Erstellung von Zeichnungen ausdrücklicher Bestandteil der angebotenen Leistung, so liegt die Freigabe der Planung im Aufgaben und Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Änderungen in der Planung werden einmal auf Grundlage der in den Plänen eingetragenen Angaben kostenfrei geleistet. Darüber hinausgehende Planänderungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Grundsätzlich ist ein verbindlicher Meterriss bauseits herzustellen, auf dem die Planung basiert. Sollte in der Planungsphase zum Beispiel beim Aufmaß kein Meterriss vorhanden sein, so liegt die Verantwortung über die Richtigkeit der Planung und Ausführung bezüglich der Höhenangaben ausschließlich beim Auftraggeber. Der Meterriss definiert die Höhe von einem Meter über Oberkante Fertigfußboden (OKFF). Er ist über die Zeitdauer der Baumaßnahme aufrechtzuerhalten und darf während der Bauzeit nicht verändert werden. In

diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die VOB/C DIN 18360 Abschnitt 3.1.15.

Bei Bestellungen ab Werk oder bei Bestellungen ohne Montage werden von uns keine Planungsleistungen erbracht. Technische Ausführbarkeit und Überprüfung auf Konformität mit den gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen entziehen sich unserer Verantwortung. Wir befreien uns ausdrücklich auf unsere Hinweispflicht.

6. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang besteht ausschließlich in der beschriebenen Leistung.

Nicht zu unseren Leistungen gehören:

- evtl. notwendige Maurer-, Stemm- und Putzarbeiten
- evtl. erforderliche Gerüste, Kräne oder sonst. Hebezeuge
- die Anbringung von notwendigen Meterrissen
- Überprüfung evtl. notwendiger bauseitiger Vorleistungen

7. Liefertermine

Die angegebenen Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich und abhängig von der momentanen Auftragsituation, der Auslastung der Produktion bzw. der Montagekapazität, sowie der Lieferfähigkeit der Bauelemente als auch einzelner Zubehörprodukte unserer jeweiligen Vorlieferanten.

Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen.

8. Lieferbedingungen

Die Lieferbedingungen entnehmen Sie unseren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ Ferner gelten die Bestimmungen der VOB, neueste Ausgabe, Teil B + C.

9. Zahlung

Im Falle einer Skontovereinbarung gilt folgendes: Skontoabzugsfähig sind Zahlungen, die innerhalb der vereinbarten Skontofrist und in voller Höhe des rechtlich zustehenden Betrages geleistet werden. Akontozahlungen sind grundsätzlich nicht skontierfähig.

Schlusszahlungen sind nur skontierfähig, wenn sie selbst, sowie alle vorausgegangenen Akontozahlungen, innerhalb der vereinbarten Skontofrist in voller rechtlich zustehender Höhe geleistet wurden.

10. Abnahme und Gewährleistung

Es wird ausdrücklich die Möglichkeit von Teilabnahmen vereinbart. Die

Gewährleistung für unsere Produkte beträgt 4 Jahre nach VOB bzw. 5 Jahre nach BGB gemäß vertraglicher Vereinbarung. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich bewegliche, elektrische, elektronische und elektromechanische Bauteile. Die Gewährleistung beträgt hierfür max. 1 Jahr, bzw. nach Vorgaben unserer Vorlieferanten. Die Gewährleistung für Handelsware richtet sich ausschließlich nach der eingeräumten Gewährleistungsdauer unserer Lieferanten und ist gesondert nachzufragen.

Das Nachjustieren und Einstellen von Beschlagsteilen oder anderen ähnlichen Teilen fällt ausdrücklich nicht in eine Gewährleistungsverpflichtung seitens Fa. Storz Glas- und Metallbau GmbH. Dies sind zu vergütende Wartungsarbeiten, zu denen der Verwender der Produkte verpflichtet ist.

11. Wartung und sonstiges

Bewegliche Teile, wie z.B. Beschläge an Fenstern und Türen bedürfen regelmäßiger Wartung. Auf Wunsch kann hierfür ein separater Wartungsvertrag vereinbart werden. Andernfalls obliegt die ordnungsgemäße Wartung beim Auftraggeber.

Grundsätzlich gilt, dass eine vereinbarte Gewährleistung ausschließlich bei entsprechend nachweislich durchgeführter Wartung besteht.

Teil B: TECHNISCHE VORBEMERKUNGEN

1. Glas

Die Lichtdurchlässigkeit von Wärmeschutzglas ist leicht reduziert. Es kann zu physikalisch bedingten Spiegeleffekten kommen. Bei Isolierglas können Interferenzen in Form von Spektralfarben auftreten. Optische Interferenzen sind Überlagerungserscheinungen zweier oder mehrerer Lichtwellen beim Zusammentreffen auf einen Punkt. Sie zeigen sich durch mehr oder minder starke farbige Zonen, die sich bei Druck auf die Scheibe verändern. Dieser physikalische Effekt wird durch eine hohe Planparallelität der Glasoberfläche verstärkt. Planparallelität sorgt für eine verzerrungsfreie Durchsicht. Interferenzerscheinungen entstehen zufällig und sind nicht zu beeinflussen und daher kein Reklamationsgrund. Verglasungen, die im Brüstungsbereich eingesetzt werden und als absturzsichernde Verglasungen gelten sollen, sind im Angebot nur berücksichtigt, wenn dies aus den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen klar ersichtlich ist.

Bei hochwertigen Wärmeschutz-Isoliergläsern kann es unter bestimmten Witterungsverhältnissen zu Kondensatbildung im Randbereich kommen. Ebenso kann bei diesen hochwertigen Wärmeschutz-Isoliergläsern vorübergehend Kondensat auf der Außenseite der Glasoberfläche auftreten. Beide Erscheinungen sind physikalisch bedingt und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Keine Mängel stellen beispielsweise ebenfalls folgende technisch physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern dar:

- unauffällige optische Erscheinungen
- opt. Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern (Hammerschlag)
- Verzerrung des äußeren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern
- Aufhängepunkte bei vorgespannten, Biegearben bei gewölbten Gläsern.

Der Auftraggeber wird auf die „Gebrauchsinformation für Fenster“ des Bundesinnungsverbandes des Glaserhandwerks in ihrer jeweils gültigen Ausgabe hingewiesen. Diese Gebrauchsinformation kann der Auftraggeber bei uns anfordern und ist Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber wird insbesondere auf die in den Gebrauchsinformationen für Fenster enthaltenen Wartungs- und Pflegeanleitungen hingewiesen. Bei Nichteinhaltung dieser

Wartungs- und Pflegeanleitungen übernehmen wir für daraus resultierende Mängel keine Haftung. Zur Reinigung der Glasscheiben verweisen wir auf unsere Empfehlung „Warten und Pflegen“, die jeder Rechnung beigelegt wird oder bei uns angefordert werden kann.

Auf der Baustelle ist darauf zu achten, dass keine Schweiß-, Schleif oder sonstigen, für die Glasscheibe, gefährdeten Arbeiten in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Hieraus resultierende Schäden sind irreversibel. Die Begutachtung einer Glasscheibe erfolgt in 1 m Abstand aus dem, sich aus der Raumnutzung ergebenden, Blickwinkel. Kleine Einschlüsse, Blasen, Punkte, Flecken und Haarkratzer sind glasspezifische Merkmale und kein

Beanstandungspunkt. Bei evtl. Beanstandungen verweisen wir auf die

„Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Isolierglas“, sowie die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von emaillierten und siebgedruckten Gläsern“ vom Bundesverband Flachglas Großhandel, Isolierglasherstellung, glasherstellen Veredlung e. V. nach deren Prüfgrundsätzen die Zulässigkeit der Beanstandungen beurteilt werden. Diese Richtlinien gelten als ausdrücklich vereinbart und können bei Bedarf bei uns eingesehen werden.

Auch andere fertigungsbedingten Merkmale sind nicht zu vermeiden. Die Herstellung von Verbundsicherheitsglas,

insbesondere aus Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder teilvorgespanntem Glas (TVG) erfordert mehrere Folien, die einen produktionsbedingten Kantenversatz, auch z. Bsp. In Lochbohrungen, verursachen können. Blasen und Kantenversatz stellen keinen Reklamationsgrund dar. Bei einem nachträglichen Austausch von Glasscheiben, insb. bei Wärmeschutzglas kommt es in den meisten Fällen zu Farbunterschieden. Diese sind herstellerbedingt nicht zu vermeiden und stellen daher keinen Reklamationsgrund dar.

2. Glasbruch

Für die Isolierglasscheiben leistet der Glashersteller 4 Jahre (ab Herstellungsdatum) Gewährleistung auf die zugesicherte Funktion, Dichtigkeit und Durchsichtigkeit, nicht jedoch auf Glasbruch. Für berechnete Mängel, nach unserer Gewährleistung von 2 Jahren, erhalten Sie ausschließlich Naturalersatz. Bei ganz oder teilweise beklebten, oder durch andere Umstände verursachte Teilbeschattung hochwertiger Wärmeschutzgläsern, kann es zu Spannungssprüngen kommen. Gleiches gilt für Innenbeschattungen, Mobiliar oder geöffnete Schiebetüren, durch die ein Wärmestau entstehen könnte. Diese Fälle sind unter allen Umständen zu vermeiden bzw. ist das Bruchrisiko durch Einsatz von ESG-Scheiben zu minimieren. Der vorgeschriebene Mindestabstand von 30 cm zwischen Heizkörper und Isolierglasscheibe ist einzuhalten, um ein Glasbruchrisiko zu minimieren. Ggf. sollte eine ESG-Scheibe zum Einsatz kommen. Die Planung liegt in bauseitiger Verantwortung. Überbeanspruchung durch unvorhergesehene Belastung bei Fremdeinwirkung, z. B.: Schlag, Stoß, thermisch induzierte Spannungen, barometrische Luftdruckschwankungen oder Bewegungen aus der Rahmenkonstruktion bzw. Konstruktionsberührungen bei Nutzung, können zum Glasbruch führen. Glasbrüche sind daher kein Reklamationsgrund im Rahmen unserer Gewährleistung.

Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass das Risiko des Glasbruches nach Montage bzw. Abnahme beim Auftraggeber, bzw. bei demjenigen, in dessen Obhut sich das Glas zum Bruchzeitpunkt befand, liegt. Zur Risikominimierung empfehlen wir eine Glas (-bruch) —Versicherung abzuschließen. Ferner verweisen wir auf die Richtlinien der Glashersteller, die jederzeit bei uns eingesehen werden können. Grundsätzlich besteht bei Glaskombinationen mit drahtarmierten Gläsern erhöhte Bruchgefahr. Hier wird insbesondere auf den Entfall der Sachmängelhaftung hingewiesen.

Beim Einsatz von Einscheibensicherheitsglas, auch kurz ESG genannt, kann es durch produktionsbedingte Nickelsulfid-Einschlüsse zu Spontanbrüchen kommen. Diese werden nahezu durch extra zu beauftragende und zu vergütende Heißlagerungstests, auch Heat-Soak-Tests genannt, ausgeschlossen. Sollte es dennoch zu Spontanbrüchen kommen, so stellt dies kein Mangel dar, da durch diese Heat-Soak-Tests kein 100%iger Ausschuss der Nickelsulfid-Einschlüsse erfolgt.

3. Absturzsicherung

Brüstungsverglasungen sind, wenn nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis darauf hingewiesen wurde, nicht als absturzsichernde Verglasung angeboten. Sollte eine bestimmte Glasart für die Brüstungsverglasung ausgeschrieben sein, so wurde diese kalkuliert ohne Überprüfung der Übereinstimmung mit der „Technischen Richtlinie für absturzsichernde Verglasung“ (kurz: TRAV) abzugleichen. Sollten diese Vorgaben nicht mit der TRAV übereinstimmen, gehen wir von einer anderweitigen bauseitigen Absturzsicherung aus. Ausdrücklich als absturzsichernde Verglasungen ausgeschrieben Leistungen wurden nach der gültigen „Technischen Richtlinie für absturzsichernde Verglasung“ dimensioniert. Abmessungen oder Konstruktionen, die nicht in dieser Richtlinie erfasst sind, bedürfen der „Zustimmung im Einzelfall“ (ZiE) und werden in

unserem Angebot nicht gesondert erwähnt. Die Erlangung dieser ZiE liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn.

4. Elektrische Anschlüsse

Kabelverlegung, Verdrahtungs- und Abschlussarbeiten sind, wenn nicht ausdrücklich in unserem Angebot beschrieben, nicht in unseren Preisen enthalten und dürfen nur von einer autorisierten Fachfirma ausgeführt werden.

5. Flachdachanschlüsse

Wir empfehlen den unteren Anschluss bodentiefer Elemente zur Bodenplatte bei Flachdachanschlüssen bauseits von einem Flachdachbauer, entsprechend der DIN 18195 Teil 5, ausführen zu lassen. Diese Leistung ist nicht in unseren Angeboten beinhaltet.

6. Bauanschlüsse

Bei Neubauten müssen für eine sichere RAL Montage die Bauanschlüsse bauseits ebenmäßig und glatt ausgeführt werden. Sollte dies bei Montagebeginn der Fenster nicht gegeben sein, müssen wir die Ausfallzeiten in Rechnung stellen.

Sind bei Altbau/Renovierung unebene Bauanschlusspunkte unvermeidbar, kann eine sichere Abdichtung mittels Fugenband nicht gewährleistet werden. In diesem Fall werden unsere Monteure eine herkömmliche Abdichtung mit Schaum und Versiegelung vornehmen.